

## NUTZUNGSVERTRAG GLASFASER

**Nutzungsvertrag des\*der Gebäude-Eigentümer\*in** (nachstehend Eigentümer/ Eigentümerin genannt)

Name  Vorname

mit den  
**Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG,**  
**Hertzstraße 3, 31535 Neustadt** (nachstehend „Netzeigentümer“ genannt)

Der\*die Eigentümer\*in ist damit einverstanden, dass der Netzeigentümer auf seinem/ihrer Grundstück

Straße (Platz)  Hausnummer  Hausnummernzusatz

PLZ  Ort   
(nachstehend „Grundstück“ oder „Installationsanschrift“ genannt)

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Haus Verkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Netzeigentümer verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzeigentümer vorinstallierte Haus Verkabelungen nutzen. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der vom Netzeigentümer beauftragte Netzbetreiber, die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, und mit diesem verbundene Unternehmen bzw. von ihm beauftragte Dritte im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringen, die erforderlich sind, um die von der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH angebotenen Dienste bereitzustellen.

Für den Fall, dass der Netzeigentümer das Telekommunikationsnetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer/die Eigentümerin in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, für den Fall, dass er/sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Netzeigentümer zu benachrichtigen und dem Erwerber den Eintritt in diesen Grundstücksnutzungsvertrag aufzuerlegen. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

TKG § 45a

### **Wohnanschrift, falls abweichend von der Installationsanschrift**

Straße\*  Hausnummer\*  Hausnummernzusatz

PLZ\*  Ort\*

### **Kontaktdaten für Rückfragen**

Telefon  Telefax

Mobilnummer  E-Mail

Ort  Datum

Unterschrift des\*der Grundstückseigentümer\*in,  
bei Wohnungseigentum Unterschrift des\*der Verwalter\*in